



Richtplan Kanton Schaffhausen – Anpassung Kapitel Regionaler Naturpark – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zu Händen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Referenz/Aktenzeichen: COO.2093.100.5.426437

1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 24. Januar 2017 hat der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen die Richtplananpassung des Kapitels „Regionaler Naturpark“ beschlossen. Der Vorsteher des Baudepartements des Kantons Schaffhausen hat den Bund mit Schreiben vom 25. Januar 2017 ersucht, die Anpassungen des kantonalen Richtplans gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) zu genehmigen.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende für die Prüfung relevanten Dokumente bei:

- Richtplankapitel 1-3-3 Regionaler Naturpark
- Richtplankarte
- Mitwirkungsbericht

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur vorliegenden Richtplananpassung erfolgten im Rahmen der öffentlichen Auflage von 26. Februar 2016 bis 29. April 2016. In der Medienmitteilung des Regierungsrats vom 23. Februar 2016 wurde über die Änderung des Richtplans informiert. Im Rahmen der Mitwirkungen sind keine Einwände, Bemerkungen oder Anregungen zur beabsichtigten Richtplananpassung des Kapitels „Regionaler Naturpark“ eingegangen. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 27. September 2016 abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE dem Bundesamt für Umwelt BAFU, dem Bundesamt für Kultur BAK, dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW, dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA sowie der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENKH die vom Kanton Schaffhausen eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Bemerkungen der Bundesstellen werden in der vorliegenden Prüfung berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 06. April 2017 wurde dem Kanton Schaffhausen die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der Kanton hat gemäss E-Mail der Kantonsplanerin vom 11. Mai 2017 keine Bemerkungen zum Prüfungsbericht.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

Im Kanton Schaffhausen soll ein regionaler Naturpark entstehen. Der Kanton unterstützt dessen Errichtung. Voraussetzung für die Erteilung des Parklabels ist eine Festsetzung des Parks im kantonalen Richtplan. Im bestehenden Richtplan ist der regionale Naturpark als Zwischenergebnis enthalten.

Mit der vorliegenden Anpassung wird der regionale Naturpark im Richtplan festgesetzt, indem das Kapitel 1-3-3 *Regionaler Naturpark* angepasst und der Naturparkperimeter als Richtplaninhalt in die Richtplankarte aufgenommen wird.

Das Parkgebiet umfasst eine zusammenhängende Fläche von insgesamt 209 km². Der Park umfasst dreizehn Schaffhauser Gemeinden sowie die beiden deutschen Gemeinden Jestetten und Lottstetten. Der Anteil der Schweizer Gemeinden am Naturpark beträgt 175 km². Damit wird die Vorgabe für die Mindestgrösse des eines regionalen Naturparks (100 km²) erfüllt. Der Richtplanfestlegung kann zugestimmt werden.

2.1 Strategisch-räumliche Ziele des Parkprojekts

Im Rahmen der für die Erteilung des Parklabels erforderlichen Festsetzung des regionalen Naturparks sind die räumlich-strategischen Ziele des Naturparks im Richtplan festzulegen. Dieser Auftrag stützt sich auf Artikel 27 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV; SR 451.36). Der Bund hatte in der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass die strategisch-räumliche Zielsetzungen für einen regionalen Naturpark noch konkretisiert und auf die Gegebenheiten des Parks abgestimmt werden müssen.

Im Hinblick auf die Genehmigung hat der Kanton im behördenverbindlichen Teil für den Parkperimeter geltende „strategische Ziele mit Raumbezug“ festgelegt: So sollen beispielsweise Qualität von Natur und Landschaft erhalten bleiben, die regionale Wertschöpfung in Gewebe, Land- und Forstwirtschaft und natur- und kulturnahem Tourismus gefördert werden und die regionale Energieversorgung auf der Basis von erneuerbaren Energien gestärkt werden. Ein wichtiges Ziel des regionalen Naturparks Schaffhausen ist zudem die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Die Festlegung dieser strategisch-räumlichen Ziele wird vom Bund begrüsst. Er weist aber darauf hin, dass z.B. die Ziele „Erhalt der Qualität von Natur und Landschaft“ und „Stärkung der regionalen Energieversorgung auf der Basis von erneuerbaren Energien“ bei der Planung von konkreten Vorhaben im Widerspruch stehen können. Die Festlegungen zum Naturpark geben keinen Hinweis darauf, wie die Ziele zu priorisieren sind und wie mit entsprechenden Konflikten im Parkgebiet umgegangen werden soll. Entsprechende Vorhaben werden daher im Einzelfall beurteilt werden müssen (s. dazu auch das folgende Kapitel).

2.2 Räumliche Koordinationsaufgaben

Kanton, Gemeinden und Parkträgerschaft müssen ihre raumwirksamen Tätigkeiten auf die Anforderungen an den Park ausrichten. Das Richtplankapitel 1-3-3 *Regionaler Naturpark* enthält einen Verweis auf diese in Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c PäV verankerte Pflicht. Zudem wird auf die in der Charta und im behördenverbindlichen Teil verankerten strategischen Ziele, welche die Gemeinden mit der Beitritt zum regionalen Naturpark akzeptiert haben, verwiesen.

Der Bund hatte den Kanton in der Vorprüfung aufgefordert, die bestehenden Richtplanfestlegungen daraufhin zu überprüfen, welche räumlichen Festlegungen mit den Zielen des Parks übereinstimmen oder mit ihnen in Konflikt stehen könnten und welche Grundsätze gegebenenfalls für den Umgang mit allfälligen Konflikten gelten sollen (insbesondere Anlagen der Energieproduktion und –übertragung, Materialabbau, Deponien, usw.).

Die angepassten Richtplanfestlegungen wurden im Hinblick auf die Genehmigung mit Anweisungen zum Vorgehen bei der Erarbeitung von Nutzungsplänen und für das Baubewilligungsverfahren ergänzt. Die Berücksichtigung der Zielsetzungen des Naturparks wird damit stufengerecht im Richtplan verankert.

Hinweise auf allfällige Konflikte mit bestehenden räumlichen Festlegungen fehlen aber nach wie vor. Was den Umgang mit allfälligen Konflikten anbelangt, wird auf die strategischen Ziele verwiesen.

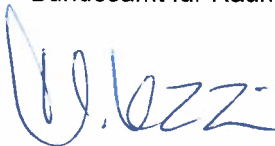
Die ENHK weist darauf hin, dass Vorhaben mit dem strategischen Ziel „Stärkung der regionalen Energieversorgung auf der Basis von erneuerbaren Energien“ allenfalls im Widerspruch zu den Schutzzielelen von Objekten des BLN oder des ISOS stehen können. Vorhaben, welche die Objekte dieser Inventare beeinträchtigen können, sind der ENHK auch inskünftig zur Stellungnahme zu unterbreiten. Dies gilt insbesondere auch für Energieprojekte in den im Parkgebiet liegenden BLN-Objekten.

FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 24. Mai 2017 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung Regionaler Naturpark genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 24. Mai 2017